

# **Hallenbenutzungs- und Gebührenordnung**

## **für die Kaiserberghalle**

### **§ 1 Allgemeiner Geltungsbereich**

Die Kaiserberghalle ist eine öffentliche Einrichtung der Ortsgemeinde Göcklingen und dient vor allem dem kulturellen, sportlichen und gesellschaftlichen Leben in Göcklingen.

Als Eigentümerin der Kaiserberghalle ist die Ortsgemeinde für eine ordnungsgemäße Koordinierung der Veranstaltungen zuständig. Soweit die Halle nicht für eigene Zwecke benötigt wird, steht sie nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung auch anderen Benutzern zur Verfügung.

Folgende Räume stehen zur Benutzung zur Verfügung:

Halle, Vorraum, Toiletten, Stuhllager, Ausschankbereich, Küche und Kühlraum.

Ein Rechtsanspruch auf die Benutzung der Kaiserberghalle besteht nicht.

Die regelmäßige Benutzung der Halle durch Vereine, Organisationen, Privatpersonen und Unternehmen wird von der Ortsgemeinde in einem Veranstaltungskalender (Belegplan) festgelegt.

Mit der Inanspruchnahme erkennen die Benutzer die Bedingungen dieser Benutzungsordnung an.

### **§ 2 Hausrecht**

Das Hausrecht in der Kaiserberghalle steht der Ortsbürgermeisterin/dem Ortsbürgermeister, der/dem Beigeordneten sowie einer/einem Beauftragten zu. Diese Personen sind jederzeit berechtigt, während Veranstaltungen, Übungsstunden oder Versammlungen die Räume zu Kontrollzwecken zu betreten.

### **§ 3 Zweck**

Die Hallenbenutzungsordnung soll die Voraussetzung schaffen, dass die Veranstaltungen in der Kaiserberghalle störungsfrei durchgeführt werden können, dass das Gebäude und die Einrichtungsgegenstände pfleglich behandelt werden und dass allen Benutzern aus Gründen der Rechtssicherheit die sich aus der Benutzung der Kaiserberghalle ergebenden Rechten und Pflichten offenkundig sind.

### **§ 4 Benutzer**

Benutzer im Sinne dieser Ordnung sind alle Rechtspersonen, denen die Durchführung von Veranstaltungen in der Kaiserberghalle im Rahmen eines Mietvertrages gestattet wurde. Dies sind insbesondere:

Einwohner und Bürger der Ortsgemeinde  
Örtliche Vereine und Organisationen  
Gewerbliche einheimische Unternehmen  
Überörtliche Vereine, Verbände und Organisationen  
Auswärtige private Veranstalter  
Auswärtige gewerbliche Unternehmen

## **§ 5 Organisatorische und technische Betreuung**

Die Ortsgemeinde bestellt eine/n Gemeindebeauftragte/n, der/die für die Funktionsfähigkeit und die Verkehrssicherheit der Kaiserberghalle und der Einrichtungen verantwortlich ist und bei Veranstaltungen die der Ortsgemeinde vorbehaltene Aufsicht und Kontrolle wahrnehmen kann.

Die/der Gemeindebeauftragte übt für die Ortsgemeinde das Hausrecht aus. Sie/Er hat auf Sauberkeit und Ordnung zu achten, sowie auf die Einhaltung der Hallenbenutzungsordnung. Sie/Er ist berechtigt, die Benutzer/Besucher zur Einhaltung der Ordnungsregeln anzuhalten und bei Störungen innerhalb der Kaiserberghalle die Störer nach Ermahnung aus der Halle zu weisen.

Die/Der Bevollmächtigte öffnet die Kaiserberghalle vor Beginn einer Veranstaltung und schließt sie nach Beendigung, sofern die Schlüsselgewalt nicht auf die Benutzer übertragen wurde.

Ihr/Ihm obliegt die Bedienung der Beleuchtungs- und Beschallungsanlage, soweit nicht andere Regelungen getroffen wurden.

## **§ 6 Wirtschaftsbetrieb**

In der Kaiserberghalle ist die Bewirtschaftung in eigener Regie möglich. Die Bewirtung kann, in Absprache mit der/dem Gemeindebeauftragten, auch von Vereinen oder anderen Organisationen durchgeführt werden.

Die/Der Gemeindebeauftragte übergibt dem Benutzer vor der Veranstaltung das notwendige Inventar. Der Benutzer ist zum Ersatz verpflichtet, wenn Teile des Inventars beschädigt oder unbrauchbar werden. Dies wird bei der Rückgabe kontrolliert. Über die Übernahme und die Rückgabe wird ein besonderer Nachweis geführt.

## **§ 7 Überlassung**

Die Benutzung der Kaiserberghalle ist bei der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister, der/dem zuständigen Beigeordneten oder der/dem Gemeindebeauftragten zu beantragen. Das Benutzungsverhältnis wird in einem Mietvertrag geregelt, in dem Name, Nutzungszweck und Nutzungszeit festgehalten werden. Bei falschen Angaben wird der Vertrag hinfällig. Entstandene Kosten gehen zu Lasten des Benutzers.

Eine Weitergabe der Halle an Dritte ist nicht gestattet.

Zusätzliche Auflagen für einzelne Veranstaltungen können von der Ortsgemeinde festgelegt und in den Mietvertrag aufgenommen werden.

### **§ 8 Bestuhlung**

Die Bestuhlung hat der Benutzer entsprechend dem Bestuhlungsplan in Absprache mit der /dem Gemeindebeauftragten vorzunehmen. Nach der Veranstaltung sind die Tische und Stühle vom Benutzer wegzuräumen.

### **§ 9 Bestellung einer/eines Verantwortlichen**

Beim Abschluss eines Mietvertrags ist der Name einer/eines Verantwortlichen für die Veranstaltung zu nennen. Diese/r ist für die Einhaltung der Ordnungsregeln verantwortlich. Sie/Er muss während der Veranstaltung anwesend sein.

Wird kein/e Verantwortliche/r benannt, ist der/die Unterzeichner/in des Mietvertrages verantwortlich für die Einhaltung der Ordnungsregeln.

### **§ 10 Pflichten der Benutzer**

Die Besucher haben den Anweisungen der/des Verantwortlichen Folge zu leisten. Dies beeinträchtigt nicht die Rechte der/des Gemeindebeauftragten. Im Zweifels- oder Konfliktfall gelten die Anordnungen der/des Gemeindebeauftragten.

Die Benutzer haben insbesondere folgende Ordnungsregeln zu beachten:

Die Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln.

Während der Veranstaltung ist auf Ordnung und Sauberkeit zu achten.

Die Notausgänge und die Wege zu den Notausgängen sind während der gesamten Veranstaltung freizuhalten. Die Vorgaben der Brandschutzordnung sind einzuhalten.

Dekorationen sind nur an den dafür vorgesehenen Aufhängungsvorrichtungen zulässig. Zusätzliches Befestigungsmaterial (Nägeln, Schrauben, Dübel etc.) darf nicht angebracht werden. Die Dekoration muss den bau- und brandschutzrechtlichen Bestimmungen entsprechen und darf grundsätzlich nur für die Dauer der jeweiligen Veranstaltung angebracht werden.

Das Einstellen von Fahrrädern und sonstigen Zweirädern in der Halle und an den Zugängen ist nicht erlaubt.

Das Mitbringen von Tieren ist verboten.

In der Halle herrscht absolutes Rauchverbot.

Nach Beendigung einer Veranstaltung müssen die Besucher die Kaiserberghalle eine Stunde später verlassen haben. Die/der Verantwortliche hat dafür zu sorgen, dass das Ruhebedürfnis

der Anwohner berücksichtigt wird und die Veranstaltung ohne unnötigen Lärm verlassen wird.

Bei Schnee und Glatteis ist der Benutzer verantwortlich für die Räum- und Streupflicht.

Der Benutzer hat alle Vorkehrungen zu treffen, die erforderlich sind, um eine Veranstaltung ordnungsgemäß durchzuführen. Dazu gehört insbesondere auch die Einholung behördlicher Genehmigungen, Meldung an die GEMA usw.

Das Betreten der Kaiserberghalle zur Sportausübung ist nur mit abriebsicheren Hallenturnschuhen gestattet. Das Spielen von Hand- und Fußball sowie allen sonstigen, die Einrichtung und Ausstattung der Halle gefährdenden Spiele, sind verboten.

Die Kaiserberghalle ist in gereinigtem Zustand zu übergeben. Die Räumlichkeiten sind aufgeräumt und besenrein zu verlassen. Benutztes Geschirr ist gespült an die/den Gemeindebeauftragten zu übergeben. Verunreinigungen im Außenbereich, die von dem Benutzer zu verantworten sind, sind zu entfernen.

Die Endreinigung erfolgt durch die Ortsgemeinde und wird dem Benutzer in Rechnung gestellt.

## **§ 11 Haftung**

Die Benutzung der Kaiserberghalle geschieht auf eigene Gefahr. Eine Haftung der Ortsgemeinde als Träger, sowie ihrer Bediensteter, für Schäden und Verluste jeder Art, die Benutzer oder sonstigen Personen, deren Zutritt ermöglicht wird, in Zusammenhang mit der Benutzung erleiden, wird ausgeschlossen, soweit es sich nicht um gesetzliche Haftung handelt.

Der Benutzer stellt die Ortsgemeinde von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Die Haftungsübernahme gilt auch für alle Schäden, die auf den angrenzenden Grundstücken unmittelbar oder mittelbar durch den Hallenbetrieb verursacht werden und die gesetzliche Haftung des Haus- und Grundstückseigentümers überschreiten.

Bei unvorhergesehenen Betriebsstörungen und sonstigen, die Veranstaltung behindernden Ereignissen kann der Nutzungsberechtigte keine Schadensersatzansprüche gegen die Ortsgemeinde geltend machen.

Ungeachtet der Ersatzpflicht einer verantwortlichen Person im Einzelfall haften die zur Benutzung zugelassenen Nutzungsberechtigten der Ortsgemeinde für alle Schäden und Verluste, die durch die Benutzer oder sonstige Personen verursacht werden, deren Zutritt sie ermöglicht haben. Dies gilt auch dann, wenn die einzelnen Personen, die den Schaden oder Verlust verursacht haben, nicht mehr festgestellt werden können. Die Haftung besteht bis zur Beendigung der Veranstaltung; Dies ist der Fall, sobald alle Gäste die Einrichtung verlassen haben und die Rücknahme durch den Gemeindebeauftragten erfolgt ist.

Die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB bleibt hiervon ungerührt.

Die Ortsgemeinde haftet nicht für abgestellte Fahrzeuge, abgelegte Kleidungsstücke und andere von den Benutzern oder Besuchern mitgebrachte oder abgestellte Sachen.

Die Nutzungsberechtigten verzichten ihrerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen die Ortsgemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Ortsgemeinde und deren Bediensteten oder Beauftragten.

Die Nutzungsberechtigten haben auf Verlangen das Bestehen einer Veranstalterhaftpflichtversicherung in angemessener Höhe und Umfang nachzuweisen.

## **§ 12 Benutzungsgebühren**

Für jede Veranstaltung wird eine Benutzungsgebühr erhoben. Die Ortsgemeinde hat das Recht, vom Benutzer vor Beginn einer Veranstaltung eine Kautions in Höhe der Benutzungsgebühr für die Halle zu verlangen. Die Kautions kann mit der Benutzungsgebühr und den sonstigen Kosten verrechnet werden.

Für die Benutzung der Kaiserberghalle werden folgende Kosten und Gebühren festgesetzt:

|                                                             | <b>Halle ohne<br/>Heizung</b> | <b>Halle mit<br/>Heizung</b> |
|-------------------------------------------------------------|-------------------------------|------------------------------|
| 1. Private Veranstaltungen Göcklinger Bürger                | 200,00 €                      | 250,00 €                     |
| 2. Örtliche Vereine und Organisationen                      | 100,00 €                      | 150,00 €                     |
| 3. Gewerbliche einheimische Unternehmen                     | 450,00 €                      | 500,00 €                     |
| 4. Private Veranstaltungen auswärtiger Bürger               | 550,00 €                      | 650,00 €                     |
| 5. Überörtliche Verbände, Organisationen und Körperschaften | 280,00 €                      | 330,00 €                     |
| 6. Gewerbliche auswärtige Unternehmen                       | 700,00 €                      | 800,00 €                     |
| Kosten für die Betreuung bei Veranstaltungen                | 30,00 €/Std.                  |                              |
| Kosten für Reinigung                                        | 25,00 €/Std.                  |                              |
| Mögliche Ermäßigung bei mehrtägigen Veranstaltungen         | 50 %                          |                              |
| Festlegung von Pauschalsätzen für regelmäßige Nutzung       | 200,00 €                      | 300,00 €                     |

Über Ausnahmen oder Sonderregelungen von der vorstehenden Gebührenordnung entscheidet der/die Ortsbürgermeister/in oder der/die zuständige Beigeordnete.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Die Hallenbenutzungs- und Gebührenordnung tritt am 01.01.2021 in Kraft.  
Gleichzeitig treten die Hallen- und Benutzungsordnung vom 16.12.1999 und die Kosten- und Gebührenordnung vom 18.02.2008 außer Kraft.

Göcklingen, den 03.12.2020

Manuela Laub  
Ortsbürgermeisterin